

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Marie Antoinette".

Die Kammer war wie folgt besetzt:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Plinzner (Filmindustrie)

Architekt Baur (Kunst und Literatur)

Pastor Bohn (Volkswohlfahrt)

Steinkopf M. d. R. (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.



Der Antrag auf Widerruf - und zwar lediglich auf Widerruf einzelner Teile des Films -, war gestellt von dem Preussischen Ministerium des Innern, das durch Oberregierungsrat Bandmann vertreten war. Die durch den Antrag betroffene Firma war vertreten durch Dr. jur. Emanuel Alfieri.

Nach Vorführung des Bildstreifens wies der Vorsitzende darauf hin, dass die Kammer berechtigt sei, den Film in seiner Gesamtheit auf Versagungsgründe im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes zu prüfen; den erschienenen Vertretern werde Gelegenheit gegeben, sich auch nach dieser Richtung hin zu Äussern.

Die genannten Vertreter Äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Dem Antrage auf Widerruf wird mit folgender Massgabe stattgegeben: Der Film wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen. Folgende Bildfolgen sind verboten: Im 6. Akt darf nicht gezeigt werden der Titel 24: "Schlag doch nicht gleich so heftig, Simon", und das dazu gehörige Bild, auf welchem der junge Dauphin von dem Schuster Simon verprügelt wird. Länge 3,20 m.

Zweitens darf ein darauf folgendes Bild, auf welchem der Schuster

Simon den ermattet hingesunkenen Knaben aus einer Schnapsflasche zu trinken gibt. Länge: 5,70 m.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die angeordneten Ausschnitte wurden der Filmaoberprüfstelle von Frau Mellini zur Aufbewahrung überreicht.

Entscheidungsgründe:

Der Film zeigt den französischen Königshof unter der Regierung Ludwigs XVI, die darauf folgende Revolution und die Enthauptung des Königspaares. Der König und die Königin werden als schwache, wohl aber als gute und von ehrlichen Wünschen für die Allgemeinheit beseelte Menschen geschildert; der König als ein treusorgender Vater, die Königin als eine freilich den Huldigungen von Männern empfängliche Frau, (es bleibt im unklaren, ob sie Ehebruch treibt), daneben aber auch als eine gütige Frau, die fromm ist und Character besitzt. Bei der hereinbrechenden Revolution wird das flüchtige Königspaar gefangen gesetzt, brutal gepeinigt und, ohne dass die Anklagen der Schuld geprüft werden, hingerichtet.

Das Preussische Ministerium des Innern hatte beantragt, die Zulassung dieses Films insofern zu widerrufen, als im 1. und im 3. Akt Plünderungsscenen von Bäckerläden gezeigt werden; dies mit der Begründung, dass unter den obwaltenden Zeiten eine solche Darstellung verhetzend und demgemäss als die öffentliche Ordnung gefährdend anzusehen sei.

Die Kammer kam zu der Feststellung, dass die beanstandeten Bildfolgen so restlos in der Gesamtwirkung aufgehen, dass der Beschauer am Schluss des Films diese Bildfolgen sehr wahrscheinlich aus dem Gedächtnis verloren haben wird; dass aber auch im unmittelbaren Eindruck der Vorführung dieser beiden Bildfolgen eine die öffentliche Ordnung gefährdende Wirkung nicht zu befürchten ist, da der Beschauer in der Erinnerung an selbsterlebte sehr viel schlimmere Vorgänge diese Darstellungen voraussichtlich als harmlos und gleichgültig hinnehmen wird.

Ein Antrag auf Widerruf eines Films verpflichtet die Kammer unbeschadet der Begründung dieses Antrages und unbeschadet der Tatsache, dass ein solcher Antrag nur bedingt gestellt wird, zur erneuten Prüfung des Films in seiner Gesamtheit. Die Oberprüfstelle stand nicht an, gegen die von der Prüfkammer angeordnete Zulassung des Films gewisse Bedenken zu tragen; nach Feststellung der Oberprüfstelle enthält die gebotene Schilderung eine grobe Geschichtsfälschung, die deswegen geeignet ist, möglicherweise die öffentliche Ordnung zu gefährden, weil die hier gegebene Schilderung einer Revolution mit einer Verhöhnung des revoltierenden Volkes gleichbedeutend ist und weil aus dieser Verhöhnung auf gegenwärtige Zeiten insbesondere auf die Umgestaltung des Deutschen Reichs Trugschlüsse möglich sein werden. Doch sah die Oberprüfstelle in diesen Darstellungen nicht eine unmittelbare Gefährdung, die als solche einen Versagungsgrund im Sinne des Lichtspielgesetzes bedeuten könnte.

Der letzte Akt des Bildstreifens zeigt die im Gebet versunkene, ihren Mördern vergebende Königin, der zunächst ihr Mann geraubt, der dann ihr Kind entrissen wird, bis sie endlich schmachvoll auf dem Schaffot endet. Die hier zum Ausdruck gebrachte Rohheit findet eine Steigerung in zwei Bildfolgen, in denen der Sohn der Königin von dem vertrunkenen Schuster geprügelt und mit Schnaps getränkt wird. Diese beiden Bildfolgen erschienen der Oberprüfstelle in hohem Masse widerwärtig und im Sinne des Lichtspielgesetzes geeignet, verrohend zu wirken. Es ist danach das Verbot dieser beiden Bildfolgen angeordnet.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 16. April 1923
Filmoberprüfstelle



Bubke